



Einwohnergemeinde Herbligen
3671 Herbligen

Reglement

über die Mehrwertabgabe (MWAR)

Inkraftsetzung:	01.07.2023
Stand:	01.07.2023

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Herbligen beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes (BauG)¹ und gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements², nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

Gegenstand der Abgabe; Freigrenze und Freibetrag

- ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:
- bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
 - bei der Zuweisung von eingezontem Land zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
 - bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften für eingezontes Land im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

² Beträgt der planungsbedingte Mehrwert bei einer Einzonung weniger als 20'000.00 Franken, wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 BauG).

³ Bei einer Umzonung und einer Aufzonung wird die Mehrwertabgabe auf dem den Freibetrag von 30'000.00 Franken übersteigenden planungsbedingten Mehrwert erhoben.

Art. 2

Bemessung der Abgabe

- ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:
- bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG):
 - bei Fälligkeit der Abgabe während der ersten zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung: 20% des planungsbedingten Mehrwerts und
 - ab dem elften Jahr: 30% des planungsbedingten Mehrwerts.
 - bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG): 20% des planungsbedingten Mehrwerts
 - bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG): 20% des planungsbedingten Mehrwerts.

² Die in Abs. 1 Bst. a vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes ist in der Abgabeverfügung statt ab Rechtskraft der Einzonung wie folgt festzulegen:

- ab der Rechtskraft der Überbauungsordnung, wenn eine solche für die Überbauung notwendig ist; wird nach Art. 93 Abs. 1 BauG auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichtet, läuft die Frist ab dem Datum des Verzichts;
- ab der Vollendung der Erschliessungsanlagen (Art. 5 Abs. 2 des Grundeigentümerbeitragsdekrets³), falls deren Bau oder Ausbau noch notwendig ist und dieser nicht der Grundeigentümerschaft obliegt.

³ Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 BauG und nach Art. 120b Abs. 4 der Bauverordnung (BauV)⁴.

⁴ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise (LiK).

Art. 3

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Mehrwertabgabe und deren Sicherung richten sich nach den Art. 142c – 142e BauG. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

² Organisationsreglement vom 1. Januar 2000 (OgR)

³ Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GDB; BSG 732.123.44)

⁴ Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen geschuldet. Der Verzugszinssatz entspricht diesem der Steuerverwaltung des Kantons Bern.

II Verwendung der Erträge

Art. 4

Verwendung der Erträge Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind für die in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes (RPG)⁵ vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Art. 5

Spezialfinanzierung ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung (GV)⁶.

² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

III Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 6

Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen und Beschlüsse.

Art. 7

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Herbligen haben an ihrer Versammlung vom 1. Juni 2023 dieses Reglement beschlossen.

Herbligen, 1. Juni 2023

Einwohnergemeinde Herbligen

Der Präsident: Rudolf Scheidegger

Der Sekretär: Philipp Langhart

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vom 1. Mai 2023 bis zum 1. Juni 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Herbligen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 17 vom 27.04.2023 und Nr. 19 vom 11.05.2023 publiziert.

Herbligen, 1. Juni 2023

Der Gemeindeschreiber: Philipp Langhart

⁵ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

⁶ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).